

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0864/2019/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 22.10.2019
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	18.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.12.2019	öffentlich

Haushalt 2020 Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.**Sachverhalt:**

Der Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. hat den Haushaltsplan 2020 (Anlage) vorgelegt. Der Waldkindergarten rechnet mit Einnahmen von 43.102 Euro und Ausgaben von 109.000 Euro. Der Zuschussbedarf für das Jahr 2020 beträgt 65.898 Euro (Vorjahr: 53.410 Euro).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Personalausgaben sind auf Grund der personellen Veränderung stark gestiegen. Ebenfalls wurden für die Erstellung eines Flyers und einer Homepage zusätzliche Ausgaben eingeplant. Alle anderen Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Aktuell besuchen 16 Kinder den Waldkindergarten.

Auf Grund der Neufassung des Kindertagesstättengesetzes, welches voraussichtlich ab dem 01.08.2020 in Kraft treten soll, wird dem Waldkindergarten lediglich ein Zuschuss in Höhe von 7/12 der Kosten bewilligt. Zum Frühjahr 2020 wird ein neuer Finanzierungsvertrag abgeschlossen.

Finanzierung:

Der zu zahlende Zuschuss 2020 beträgt 38.440,50 Euro (7/12 von 65.898 Euro). Der Kostenausgleich wird vom Amt Geest und Marsch Südholstein berechnet. Hier wird für das Jahr 2020 mit Einnahmen in Höhe von 10.500 Euro gerechnet. Aktuell besuchen 7 Kinder aus anderen Gemeinden den Waldkindergarten.

Fördermittel durch Dritte:

Der Waldkindergarten Heist e.V. erwartet vom Kreis Pinneberg einen Betriebskostenzuschuss von 500 Euro sowie vom Land Schleswig-Holstein einen Personalkostenzuschuss in Höhe von 11.000 Euro. Auf Grund der Kita-Reform werden diese Zuschüsse lediglich zu 7/12 fließen.

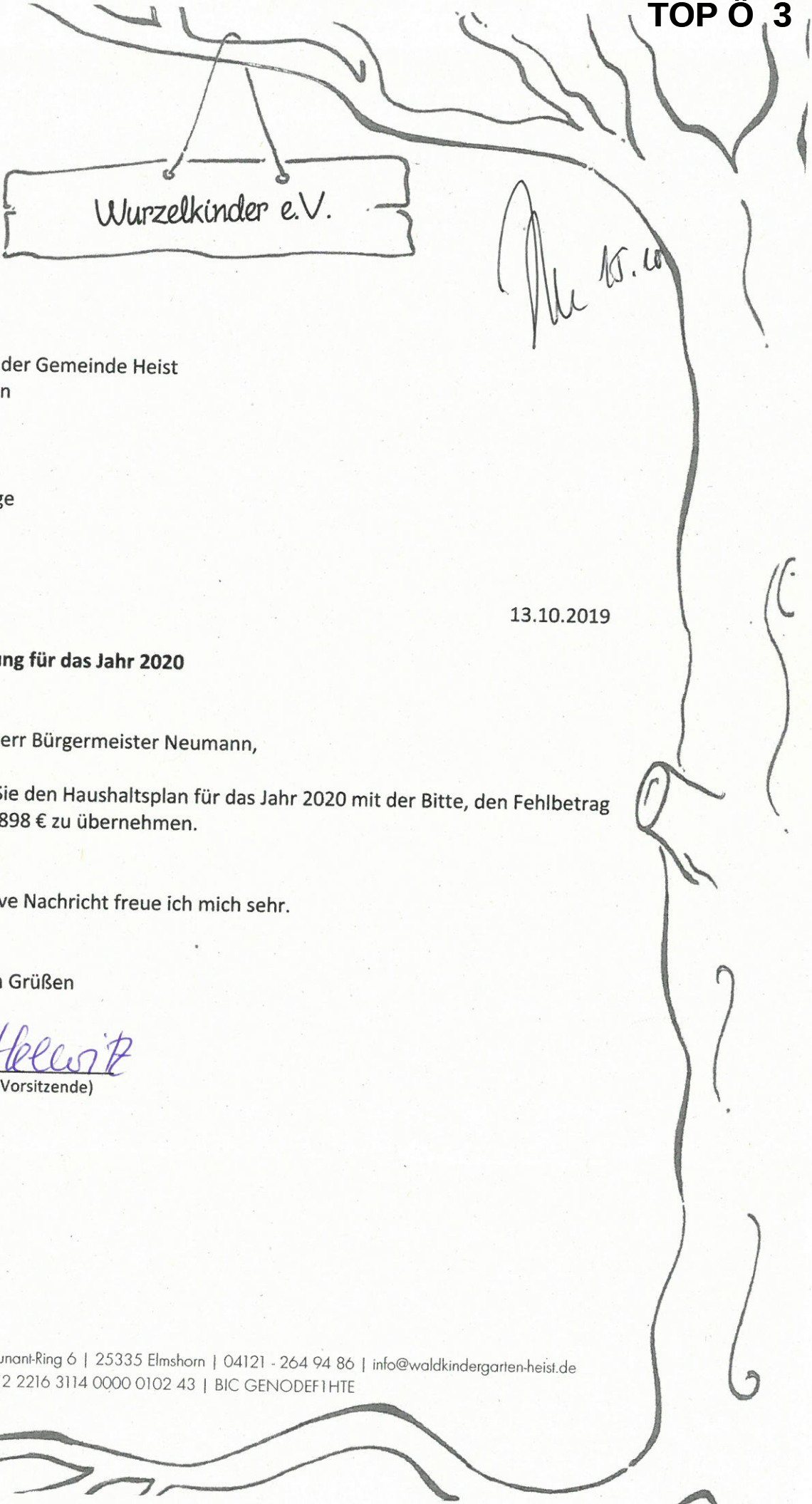
Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die vom Waldkindergarten Wurzelkinder e.V. aufgeführten Kosten für das Jahr 2020 werden anerkannt. Es erfolgt eine Auszahlung in Höhe von 7/12 der Kosten = 38.440,50 Euro.

(Neumann)

Anlagen:

Haushaltsplan 2020 Waldkindergarten Wurzelkinder e.V.



Wurzelkinder e.V.

An den
Bürgermeister der Gemeinde Heist
Herrn Neumann
über das
Amt Moorrege
Amtstraße 12
25436 Moorrege

13.10.2019

Haushaltsplanung für das Jahr 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

anbei erhalten Sie den Haushaltsplan für das Jahr 2020 mit der Bitte, den Fehlbetrag in Höhe von 65.898 € zu übernehmen.

Über eine positive Nachricht freue ich mich sehr.

Mit freundlichen Grüßen


Viviane Litkewitz (1. Vorsitzende)

Wurzelkinder e.V.

Haushaltsplanung

Ausgaben – Waldkindergarten „Wurzelkinder e.V.“ Heist

Personalkosten

1. Kraft	53.100 €
2. Kraft	22.000 €
3. Kraft	21.500 €
Verwaltungskraft	3.000 €
Integrationskraft	1.800 €

Summe Arbeitgeberkosten:

101.400

Fortbildungen:	900 €
Vertretung, Honorarkräfte:	800 €
Lohnbuchhaltung:	900 €

Personalkosten insgesamt:

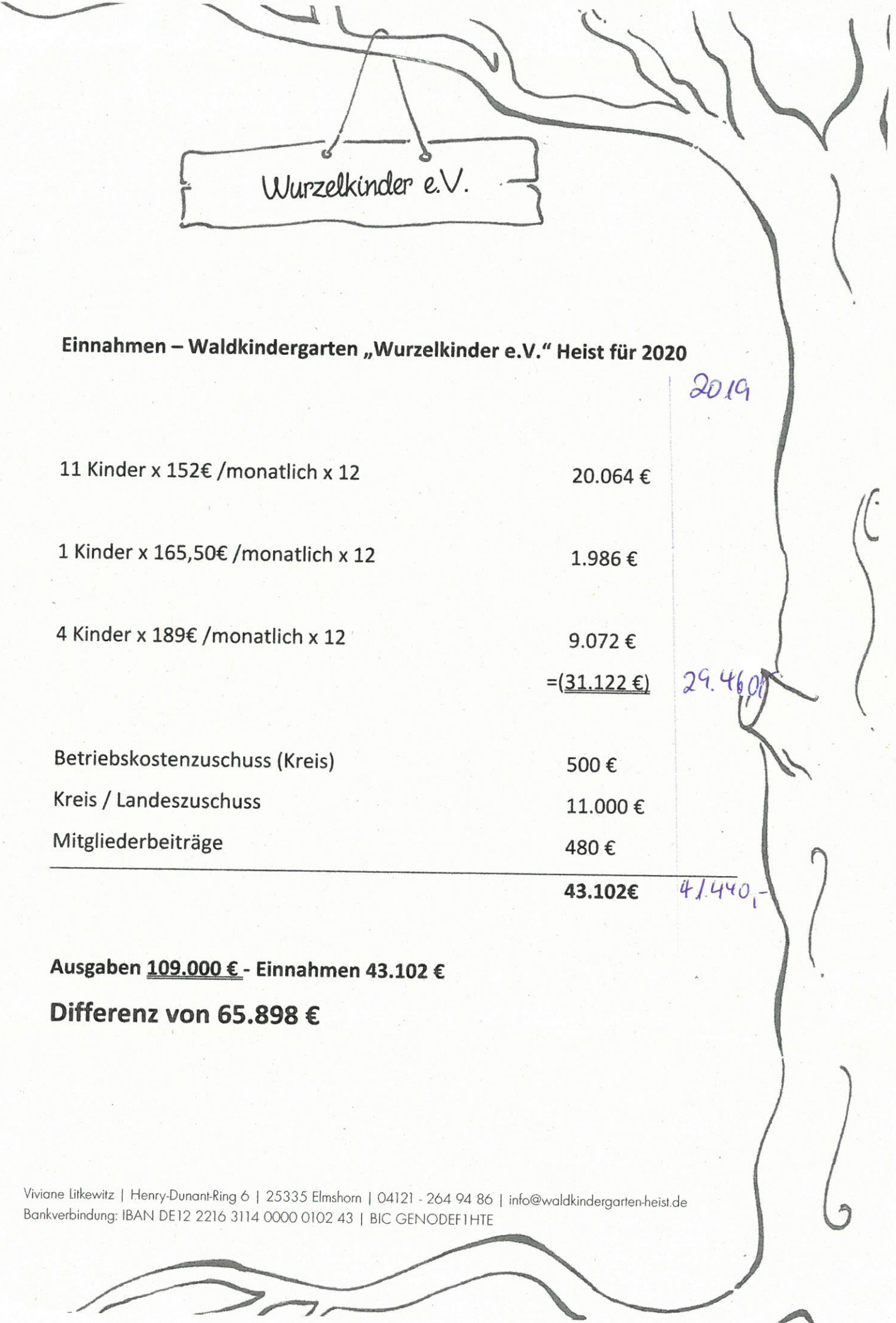
104.000 €

Sachkosten

5.000 €

(Versicherung, Büromaterial, Telefonkosten, Ausflüge, Betriebsarzt, BGW, Homepage, Flyer, Arbeitskleidung, ...)

Summe Personalkosten + Sachkosten 109.000 €



Wurzelkinder e.V.

Einnahmen – Waldkindergarten „Wurzelkinder e.V.“ Heist für 2020

11 Kinder x 152€ /monatlich x 12	20.064 €
1 Kinder x 165,50€ /monatlich x 12	1.986 €
4 Kinder x 189€ /monatlich x 12	9.072 €
	= <u>(31.122 €)</u>
Betriebskostenzuschuss (Kreis)	500 €
Kreis / Landeszuschuss	11.000 €
Mitgliederbeiträge	480 €
	43.102€

2019

29.460,-

41.440,-

Ausgaben 109.000 € - Einnahmen 43.102 €

Differenz von 65.898 €

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0867/2019/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 23.10.2019
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	18.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.12.2019	öffentlich

Haushalt 2020 DRK-Kindertagesstätte Heist

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die anliegende Haushaltsplanung für die DRK-Kindertagesstätte Heist für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 611.445,00 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 984.145,00 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf von 372.700 Euro (Vorjahr 376.100,00 Euro) ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Seit August 2018 wird der Bewegungsraum als weitere Gruppe für eine Übergangszeit als Gruppenraum für die Schulerwartungskinder genutzt. Hieraus resultieren die höheren Einnahmen bei den Elternbeiträgen, sowie die höheren Ausgaben im Bereich der Personalkosten.

Der Mietwert wurde von Seiten der Verwaltung auf Grund des Anbaues der zweiten Krippengruppe erhöht. Er wird in den Einnahmen und Ausgaben dargestellt.

Auf Grund der Neufassung des Kindertagesstättengesetzes, welches voraussichtlich ab dem 01.08.2020 in Kraft treten soll, wird dem DRK-Kreisverband lediglich ein Zuschuss in Höhe von 7/12 der Kosten bewilligt. Zum Frühjahr 2020 wird ein neuer Finanzierungsvertrag abgeschlossen.

Finanzierung:

Der zu zahlende Zuschuss 2020 beträgt 217.408,34 Euro (7/12 von 372.700,00 Euro). Dieser Zuschuss sowie der Mietwert für 2020 in Höhe von 58.845 Euro sind bei der Hhst. 46400.717000 bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Der DRK Kreisverband rechnet mit folgenden Fördermitteln:
Kreis Pinneberg Betriebskostenzuschuss von 3.800,00 Euro,
Land Schleswig-Holstein Personalkostenzuschuss Ü 3 von 62.700Euro
Land Schleswig-Holstein U 3 Förderung in Höhe von 74.100,00 Euro.

Auf Grund der Kita-Reform werden diese Zuschüsse lediglich zu 7/12 fließen.

Die Gemeinde erhält für den Betrieb der Krippengruppen einen Landeszuschuss, der bei der Hhst. 46400.17100 dargestellt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, die vom DRK-Kreisverband aufgeführten Kosten für das Jahr 2020 als zuschussfähig anzuerkennen. Es erfolgt eine Auszahlung in Höhe von 7/12 der Kosten = 217.408,34 Euro.

Der Mietwert für 2020 in Höhe von 58.845 Euro ist durch zu buchen.

Neumann

Anlagen:

Haushaltsplan 2020 DRK-Kita Heist

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2018	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
004950 Elternentgelte HZ ganztags	57.091,00	72.000	73.000	73.000
004953 Elternentgelte erm. ganztags	4.307,50	0	0	0
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	15.366,00	0	0	0
Entgelte ganztags	76.764,50	72.000	73.000	73.000
004951 Elternentgelte HZ vormittags	64.527,00	120.500	136.000	145.000
004954 Elternentgelte erm. vormittags	5.075,25	0	0	0
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	25.907,50	0	0	0
Entgelte vormittags	95.509,75	120.500	136.000	145.000
004960 Elternentgelte HZ Krippe	47.817,00	87.500	88.600	88.700
004961 Elternentgelte erm. Krippe	8.159,50	0	0	0
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	29.437,00	0	0	0
Entgelte Krippe	85.413,50	87.500	88.600	88.700
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	6.164,50	5.600	5.400	7.600
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	165,00	0	0	0
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	1.942,00	0	0	0
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	6.138,50	11.900	6.300	8.400
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	674,50	0	0	0
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	2.595,00	0	0	0
Entgelte Früh- und Spätdienst	17.679,50	17.500	11.700	16.000
004982 Einnahmen Essen Kinder	36.279,50	37.700	37.800	45.900
004984 Getränke- und Frühstücksgeld	3.946,00	4.050	4.500	4.900
004981 Einnahmen Integration	14.023,76	11.600	14.500	14.000
004983 Zuschuss Essen Kostenträger	3.667,00	0	0	0
004991 Stadt Wedel Sonderzuschuss	94,50	0	0	0
Erlöse Kindertageseinrichtungen SZ und KT gesamt	333.378,01	350.850	366.100	387.500
004821 Erstattung Personalkosten	19.348,29	0	0	0
Rückvergütungen, Erstattungen, Sachbezüge	19.348,29	0	0	0
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	35.072,20	16.500	24.500	24.500
004833 Zuschuss Land BK unter 3jährige	24.711,80	61.200	55.100	74.100
004834 Zuschuß Land BK über 3jährige	46.332,74	65.550	67.900	62.700
004835 Zuschuß Kreis	5.781,00	3.750	3.800	3.800
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	369.390,00	369.390	381.400	372.700
004910 Schuldendienst Gemeinde	48.800,00	46.500	46.500	58.845
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	530.087,74	562.890	579.200	596.645
Gesamtleistung	834.014,04	913.740	945.300	984.145
PK Kita Leitung & päd. Personal	608.014,50	630.200	650.000	671.800
006810 bez. Leistungen allgemein	6.088,92	6.000	6.500	6.500
PK Verwaltungsdienst & bez. Leist. VW	6.088,92	6.000	6.500	6.500
PK hauswirtschaftlicher Dienst & bez. Leist. HWD	13.586,04	14.850	17.500	14.600
PK FSJ	18.150,15	0	0	9.800
006416 sonstige Personalaufwendungen	6.337,57	6.000	2.800	6.600
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	2.171,89	0	1.900	2.200
006418 sonst. Personalaufwendungen BÄrzt	1.496,34	0	400	1.600
006419 sonst. Personalaufwendungen FSJ	0,00	19.250	19.300	0
006420 Schwerbehindertenabgabe	1.479,34	0	1.100	1.500
006430 Fort- und Weiterbildung allgemein	6.742,27	7.400	7.600	8.900
Sonstige Personalaufwendungen	18.227,41	32.650	33.100	20.800
DRK Personal	664.067,02	683.700	709.400	723.500

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2018	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
006817 bez. Leistungen Fremdreinigung	29.481,93	28.700	32.200	35.000
bezog. Leistung Personal / Zeitarbeit	29.481,93	28.700	32.200	35.000
Personalaufwand inkl. bez. Leistungen gesamt	693.548,95	712.400	741.600	758.500
006500 Lebensmittel	35.302,84	41.750	42.000	42.000
006550 Veranstaltungen	3.024,28	3.500	3.500	3.500
006590 Sachbedarf pflegerisch	1.574,78	1.950	1.300	2.000
006601 Hausapotheke	127,17	300	300	300
006681 Sachbedarf pädagogisch	6.066,26	7.000	7.100	7.200
006872 Aufwendungen Einzelintegration	9.771,69	11.600	14.500	14.000
006805 Gebäudeunterhaltung	6.943,91	11.600	13.000	10.000
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	8.462,93	0	4.500	10.200
007120 Versicherungen	516,40	1.000	800	800
Aufwendungen für Kita	71.790,26	78.700	87.000	90.000
006720 Strom	315,00	0	0	0
006730 Heizung / Brennstoffe	8.250,13	14.500	14.500	14.500
Wasser, Energie, Brennstoffe	8.565,13	14.500	14.500	14.500
006677 Aufwendungen Fachberater	4.796,40	3.200	2.300	5.000
006800 Materialaufwendungen	59,53	0	0	0
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	3.888,54	12.750	7.100	6.000
006820 Büromaterial	2.997,69	3.100	3.100	3.600
006855 Zeitschriften und Bücher	807,47	1.000	1.100	1.100
006858 Nebenkosten des Geldverkehrs	8,80	0	0	0
006862 EDV- und Organisationskosten	1.194,00	0	0	1.200
006864 Rechts- und Beratungskosten	0,00	0	1.100	1.100
006881 sonstige Aufwendungen päd. Fachberatung	285,00	0	0	0
006890 Reisekosten	655,28	690	700	700
006950 Verwaltungskostenbeiträge	39.196,72	40.900	42.600	43.600
Wirtschafts- / Verwaltungsbedarf	53.889,43	61.640	55.700	62.300
007600 Mieten / Pacht / Leasing,	48.800,00	46.500	46.500	58.845
Mieten, Pacht und Leasing	0,00	46.500	46.500	58.845
Gesamtaufwand	827.793,77	913.740	945.300	984.145
Ergebnis	6.220,27	0	0	0

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0872/2019/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 05.11.2019
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	18.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.12.2019	öffentlich

Antrag auf Kostenübernahme des DRK-Kreisverbandes Pinneberg

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat den anliegenden Antrag auf Kostenübernahme der Ausbildung mit einer dualisierten Form einer Sozialpädagogischen Assistentin (SPA) gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag wurde ausreichend begründet. Es wird um die Übernahme der jährlichen Kosten in Höhe von ca. 19.500 Euro gebeten. Für 2020 würden die Kosten anteilig 8.125,00 Euro betragen.

Für den Haushalt 2020 werden vom DRK-Kreisverband, wie auch in den vergangenen Jahren, Mittel in Höhe von 9.800 Euro für einen FSJ-ler beantragt. Die Kosten des FSJ-lers wurden als freiwillige Leistung bisher von der Gemeinde übernommen. Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Zusage für den FSJler bis zum 31.07.2020 zu begrenzen. Die dadurch freiwerdenden Mittel können für die dringend benötigte Ausbildung verwendet werden.

Finanzierung:

Die Finanzierung für 2020 kann über den Haushalt des DRK-Kita erfolgen, hier ist die Kostenzusage 2020 für den FSJ-ler bis zum 31.07.2020 zu begrenzen. Alternativ sind zusätzliche Mittel für 2020 in Höhe von 8.125 Euro und für 2021 in Höhe von 19.500 Euro bereit zu stellen. Die Finanzierung erfolgt dann über einen Nachtrags-

haushalt.

Fördermittel durch Dritte:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt/der Finanzausschuss beschließt die Kosten für die Ausbildung in dualisierter Form eines Sozialpädagogischen Assistenten für den Zeitraum August 2019 bis Juli 2021 zu übernehmen/nicht zu übernehmen.

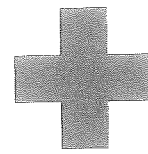
Die Finanzierung erfolgt

- a) über den Haushalt der DRK-Kindertagesstätte (Befristung FSjler)
- b) über den Nachtragshaushalt der Gemeinde

(Neumann)

Anlagen:

Antrag des DRK-Kreisverband Pinneberg



DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Gemeindebüro Heist
Der Bürgermeister
Herr Jürgen Neumann
Hauptstr. 53
25492 Heist

**DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.**
**Kindertages-
einrichtungen**

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Reinhold Kinle

Tel. 04101 5003-413
Fax 04101 5003-310
kinle@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
IBAN:
DE33 23051030 00021508 60
BIC:
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Rellingen, 16.10.2019

**Dualisierte Ausbildung in den Kindertageseinrichtungen des
DRK Kreisverband Pinneberg e.V.
DRK Kindertageseinrichtung Heist, Birkenhorst 15, 25492 Heist**

Sehr geehrter Herr Neumann,

wie bereits auf den verschiedenen Gremien berichtet, setzen wir uns intensiv mit dem Fachkräftemangel auseinander und versuchen diesem mit einer dualisierten Form der Sozialpädagogischen Assistenten- kurz: SPA – Ausbildung entgegenzuwirken.

Leider wurde unsere erste Idee, eine dualisierte Ausbildung in unseren Häusern mit fachlicher Anbindung über einen externen Bildungsträger vom Bildungsministerium nicht ermöglicht.

Das Ministerium schlug vor, mit der Fachschule für Sozialpädagogik in Pinneberg zu kooperieren.

Diesen Vorschlag haben wir aufgegriffen und zwischenzeitlich vielversprechende Gespräche geführt und auch erneut das Gespräch gesucht.

Eine Kooperation ist grundsätzlich möglich, wenn wir gewährleisten können, eine Klasse in der Stärke von 28 Schülern mit Ausbildungsvergütung sicherzustellen.

Diese Sicherheit braucht die Schule, um wirtschaftlich handeln zu können. Ein zeitlicher Vorschlag wurde von der Schule erarbeitet.

Der große Vorteil an der von uns gewünschten und vorgeschlagenen Form ist, dass die Schüler neben einer Ausbildungsvergütung ihren praktischen Anteil der Ausbildung um 100%, im Vergleich zur bisherigen schulischen SPA-Ausbildung, erhöhen und dadurch einen enormen Vorteil den anderen Schülern gegenüber erwerben. Außerdem werden sie bereits in der Ausbildung zu einem verlässlichen Mitarbeiter und Bildungspartner für Kinder, Eltern und Kollegen.

Durch die Kooperation mit der Schule werden die von uns vorerst veranschlagten Kosten der Ausbildung drastisch verringert.

Durch die Kooperation mit der Schule werden die von uns vorerst veranschlagten Kosten der Ausbildung drastisch verringert. Die Kosten werden sich auf ca. € 19.500,00 pro Ausbildungsjahr und Auszubildenden belaufen.

In Hinsicht auf den Fachkräftemangel und die bevorstehende Reform, die die Besetzung der Gruppen durch einer/n Erzieher/in und einer/n SPA festlegt, sehen wir uns gezwungen zu handeln. Derzeit gibt es ca. 2/3 Erzieher und 1/3 SPAs auf dem Arbeitsmarkt. Ein weiterer Grund, diese Ausbildungsform zu fördern.

Für die Umsetzung mit der Berufsfachschule ist eine verbindliche Zusage der Kostenübernahme erforderlich.

Wir bitten Sie daher, soweit noch nicht erfolgt, um eine Aussage ihrerseits möglichst bis zum 11. November 2019, ob Sie diesem Weg unterstützen und die damit verbundenen Ausbildungskosten tragen werden.

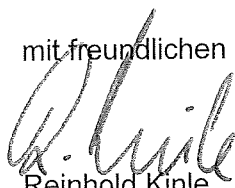
Ohne eine Zusage der Kostenübernahme wird es nicht möglich sein, das Ausbildungsprojekt ins Leben zu rufen.

In dem Ausbildungsvertrag werden wir einen Passus aufnehmen, in dem der Auszubildende verpflichtet wird, nach seiner Ausbildung für einen Zeitraum von zwei Jahren im Ausbildungsbetrieb zu arbeiten.

Für weitere Fragen oder Anmerkungen bitten wir Sie sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Reinhold Kinle
-Vorstand-

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0860/2019/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 10.10.2019
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/2112

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	18.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.12.2019	öffentlich

Neufassung der Richtlinie der Betreuungsschule Heist

Sachverhalt:

Die anliegende Satzung wurde von Seiten der Verwaltung neu gefasst. Wesentliche Veränderungen sind u.a. die Datenschutzvorschriften, die Betreuungsgebühren für mehr als 2 Kinder sowie die Grundlage, Fälligkeiten und Ermäßigung der Gebühren.

Alle Paragraphen wurden den heutigen Gegebenheit angepasst.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bisherige Richtlinie stammt aus dem Jahr 2014, die letzte Gebührenerhöhung erfolgte im Jahr 2016. Die Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Ermäßigung von Beiträgen hat sich zwischenzeitlich mehrfach verändert.

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 27.03.2017 beschlossen, dass eine Beratung über eine Gebührenerhöhung erst erfolgen soll, wenn das Defizit für die Gemeinde mehr als 18.000 Euro beträgt. Im Jahr 2018 betrug das Defizit 7.077,10 Euro. Der Haushalt 2019 wurde mit einem Defizit in Höhe von 19.200 Euro kalkuliert. Jedoch ist bereit jetzt abzusehen, dass die Elternbeiträge sich auf Grund der besseren Auslastung des Spätdienstes und der steigenden Anzahl von betreuten Kindern um ca. 12.000 Euro über den Ansatz befinden. Ebenfalls gab es Mehreinnahmen in Höhe von 800 Euro bei der Landeszuweisung.

Nachstehend werden die Anzahl der Kinder, die Gebührenbeiträge und die Höhe des Zuschusses laut Jahresrechnung 2014 bis 2018 für die Betreuungsschule Heist dargestellt.

Jahr	Elternbeiträge 14.00Uhr/16.00 Uhr	Anzahl der Kinder	Zuschuss der Gemeinde
2014	45,00 Euro/ 75,00 Euro	44 Kinder	20.394,85Euro
2015	60,00 Euro/ 90,00 Euro	43 Kinder	16.146,57 Euro
2016	63,50 Euro/ 93,50 Euro	46 Kinder	12.864,99 Euro
2017	63,50 Euro/ 93,50 Euro	52 Kinder	7.229,73 Euro
2018	63,50 Euro/ 93,50 Euro	66 Kinder	7.077,00 Euro
2019	63,50 Euro/ 93,50 Euro	67 Kinder	Ca. 6.500 Euro

Eine Anpassung der Elternbeiträge wurde daher nicht vorgenommen.

Finanzierung:

Die Gemeinde Heist trägt die Defizitkosten.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde erhält eine jährliche Landesförderung von rund 7.800 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales empfiehlt, der Finanzausschuss, empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Neufassung der Satzung für die Betreuungsschule Heist in der vorliegenden Form/mit folgenden Änderungen:

Die Satzung tritt zum 01.08.2020/..... in Kraft.

(Neumann)

Anlagen:

Entwurf der Satzung der Gemeinde Heist über die Benutzung der Betreuungsschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren.

Entwurf

**Satzung der Gemeinde Heist über die Benutzung der Betreuungsschule
und die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom folgende Satzung erlassen:

§ 1**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Heist als Schulträger der Grundschule Heist betreibt die Betreuungsschule an der Grundschule als öffentliche Einrichtung. Die Betreuungsschule wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung und der Elternvertretung betrieben. Der Schulelternbeirat der Grundschule wird über alle Veränderungen in der Betreuungsschule durch die Schulleitung informiert.

§ 2**Aufnahme in die Betreuungsschule**

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 - 4 der Grundschule Heist aufgenommen.
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsschule ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung ist ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren zu erteilen.
- (3) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 3**Benutzungsverhältnis**

- (1) Das betreute Jahr an der Betreuungsschule beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und endet automatisch zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann in Ausnahmefällen von den Erziehungsberechtigten zum Ende des Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4**Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsschule**

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsschule zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.

- (2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung, Betreuungssatzung und gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsschule führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuungsschule ist außerhalb der Ferien und der schulfreien Tage von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07.00 Uhr bis Schulbeginn der Schülerin/des Schülers sowie ab Schulschluss bis 14.00 Uhr/16.00 Uhr.
- (2) In der ersten und letzten Woche in den Sommerferien, sowie in max. zwei Wochen der Frühjahrs- und Herbstferien findet eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr /16.00 Uhr statt. Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn mindestens 10 Kinder angemeldet werden.

§ 6

Grundlagen der Gebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuungsschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsschule an der Grundschule besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen in die Betreuungsschule.

§ 7

Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 14.00 Uhr
- für das 1. Kind monatlich 63,50 €
 - für das 2. Kind monatlich 45,50 €
 - und für jedes weitere Kind 40,00 €
- (2) Die Gebühren betragen bei der Betreuung bis 16.00 Uhr
- für das 1. Kind monatlich 93,50 €
 - für das 2. Kind monatlich 66,50 €
 - und für jedes weitere Kind monatlich 60,00 Euro
 -
- (3) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt pro Kind
- bis 14.00 Uhr wöchentlich 35,00 €,
 - bis 16.00 Uhr wöchentlich 45,00 €.

§ 8

Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeträgen oder Gebühren für

den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (2) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 20,00 €.
- (3) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe stellen.

§ 9

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse im Voraus zu entrichten. Es ist eine SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichteinlösung des Abrufes durch die Bank sind die entstehenden zusätzlichen Gebühren von den Eltern oder Kontoinhabern zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr für die Betreuungsschule ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsschule ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

§ 10

Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Die Ausgaben der Betreuungsschule werden durch Elternbeiträge und den Zuschuss des Landes finanziert. Die Gemeinde Heist trägt die restlichen Kosten über den jeweiligen Haushalt.
- (2) Die Gemeindevertretung Heist hat am 27.03.2017 beschlossen, dass eine Beratung über die Anpassung der Elternbeiträge erst erfolgen soll, wenn das zu zahlende jährliche Defizit höher als 18.000 Euro ist.

§11

Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.

§ 12

Datenverarbeitung / Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der

erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinden Heist gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Anwendung.

§12

Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 11.12.2014 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Heist, den

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

Neumann

Gemeinde Heist

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0861/2019/HE/en

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 14.10.2019
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	18.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.12.2019	öffentlich

Digitalisierung an Schulen -DigitalPakt SH-

Sachverhalt:

Die Richtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH“ wurde am 30. September 2019 veröffentlicht. Hierin sind die Modalitäten zur Vergabe und Förderungen im DigitalPakt SH geregelt. Die Richtlinie tritt zum 17. Mai 2019 rückwirkend in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 16. Mai 2024. Im Landesprogramm werden insgesamt 170.263.000 € in Schleswig-Holstein durch den Bund zur Verfügung gestellt.

Jeweils 5 % sind für länderübergreifende und für landesweite/regionale Maßnahmen (Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-/Lern-Infrastrukturen, Schaffung von Strukturen der zentralen Administration und Wartung der Infrastrukturen) vorgesehen. Abzüglich dieser Förderungen und des Betrages für die Schulen in freier Trägerschaft und Einrichtungen der dänischen Minderheit verbleiben rd. 142.000.000 € für die öffentlichen Schulen.

Die verbleibenden Mittel werden anhand der Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2018/2019 verteilt, wobei eine Mindestförderung von 45.000 € / Schule zur Verfügung gestellt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ziel der Richtlinie ist, dass alle pädagogisch genutzten Räume in der Schule über eine LAN-/WLAN-Ausstattung verfügen. Hierzu sind eine Bestandsaufnahme und die Ausleuchtung der Räumlichkeiten notwendig.

Jeder Unterrichtsraum soll mit Geräten zur Präsentation (Beamer, Leinwand, Dokumentenkamera, Aktivboards etc.) ausgestattet werden.

Die Förderung von Endgeräten beläuft sich bei deren Erforderlichkeit entweder auf max. 20 % des Gesamtinvestitionsvolumen bzw. auf max. 25.000 €/Schule.

Für die Beschaffung der Endgeräte gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie z.B. mo-

bile Klassensätze, eigene Geräte der Schüler/innen (BringYourOwnDevice), Anschaffung Geräte durch den Schulträger für jede/n Schüler/innen.

Die Nutzungs-, Jugend- und Datenschutzrechtlichen Möglichkeiten sind zu beachten und zu regeln.

Für die Antragstellung zur Zuwendungsgewährung sind Unterlagen von Seiten der Schulen und des Schulträgers notwendig. Diese beinhalten z.B. die Bestandsaufnahme an der Schule, diestattungsplanung und das Ausstattungskonzept. Hieraus wird der Medienentwicklungsplan entwickelt. Dieser enthält weiterhin die Investitions- und Finanzplanung, das Supportkonzept, die Fortbildungsplanung und das technisch-pädagogische Einsatzkonzept.

Die Fördersumme kann auch in Teilbeträgen abgerufen werden. Bei Neubauten sind die Arbeiten der Digitalisierung gesondert auszuweisen, damit diese gefördert werden können.

Die Zweckbindung der Förderung beläuft sich für Gebäude auf 10 Jahre und für Geräte auf 5 Jahre.

Es haben in 2019 bereits einige Treffen mit den Vertretern der Schulen, Schulträger und Verwaltung stattgefunden. Informationsveranstaltungen haben bereits stattgefunden. Auch in Zukunft werden hierzu Veranstaltungen stattfinden, woraus dann berichtet wird.

Bei den Treffen im Amtsbereich wurde sich daraufhin verständigt, das Projekt mit einer Kooperation auf Amtsebene umzusetzen. Hierbei wurde unter anderem die Musterlösung an Grundschulen des IQSH vorgestellt. Das IQSH berät und unterstützt bei der Umsetzung des Projektes.

Finanzierung:

Durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurden die Budgets der Schulen mit Stand vom 30. September 2019 mitgeteilt.

Für die Grundschule in Heist bedeutet dies eine Förderung von 45.000,00 €.

Von Seiten des Schulträgers ist ein Eigenanteil von 15 % bereit zu stellen, so dass Mittel von 51.750,00 € zur Verfügung gestellt werden müssen. Darüberhinausgehende Ausgaben sind zu 100 % von der Gemeinde zu tragen.

Die Mittel werden entsprechend im Haushalt 2020 der Gemeinde eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

siehe unter Finanzierung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales nimmt die Ausführungen zum Sachstand DigitalPakt SH zur Kenntnis.

(Neumann)
Bürgermeister

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0858/2019/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 02.10.2019
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	26.11.2019	öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist	27.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.12.2019	öffentlich

Einführung von Regionalbudgets der AktivRegion für Kleinstprojekte

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Land Schleswig-Holstein stellt den AktivRegionen über die GAK - (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) Mittel eine zusätzliche gänzliche neue Fördermöglichkeit zur Verfügung. Es sollen erstmals Kleinstprojekte gefördert werden. Dieser neue Förderzweig kann von den AktivRegionen aufgegriffen werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung. Aus diesem Grunde fand im Juli 2019 eine erste Abfrage durch die AktivRegion statt, ob derartige Fördermöglichkeiten grundsätzlich für 2020 von Interesse sind. Dies hat die Gemeinde Heist bejaht.

Diese Umfrage ist abgeschlossen. Lediglich 5 Mitgliedsgemeinden in der AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest haben kein Interesse an einer Förderung von Kleinstprojekten. Die übrigen Gemeinden können sich grundsätzlich eine derartige Förderung vorstellen. Deshalb hat die AktivRegion weitere Informationen samt der Bitte um Beschlussfassung in den gemeindlichen Gremien zu den Kleinstprojekten herausgegeben.

Demnach stellt sich das Förderprogramm wie folgt dar. Bei den Kleinstprojekten dürfen die förderfähigen Gesamtkosten (Bruttokosten) maximal 20.000 € betragen. Hier auf kann jedoch nur ein maximaler Zuschuss in Höhe von 80 % gewährt werden. Dieser Zuschuss setzt sich aus 90 % GAK-Fördermitteln und 10 % Eigenmitteln der LAG AktivRegion zusammen. Insgesamt können über die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest im Jahre 2020 und 2021 jeweils 200.000 € für Kleinstprojekte zur Verfügung gestellt werden. Diese 200.000 € resultieren aus 180.000 € GAK-Mitteln und 20.000 € Eigenmitteln der AktivRegion. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit eines Kleinstprojektes obliegt den AktivRegionen. Es wird keine Entscheidung beim LLUR, wie ansonsten üblich, getroffen. Es wird zudem kein Bescheid erteilt. Die

Förderung erfolgt durch einen Vertrag mit der AktivRegion. Bei dieser Förderung ist jedoch entscheidend, dass sowohl die Antragstellung, die Vertragsschließung, die Durchführung der Maßnahme und die Abrechnung der Maßnahme im gleichen Kalenderjahr stattfindet. Sollte dies nicht möglich sein, entfällt eine Förderung.

Um die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % bei diesen Regionalbudgets zu ermöglichen, muss die AktivRegion eine weitere Umlage erheben.

Die Mittel können nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE verwendet werden für:

4.0 Dorfentwicklung,

5.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,

6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes,

7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume

8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung,

9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.

Die Regionalmanager der AktivRegion werden bei der Projektfindung und entsprechenden Einsortierung in den o.g. Katalog behilflich sein.

Finanzierung:

Derzeit geht die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest von einer Beteiligung in Höhe von 0,74 € pro Einwohner aus. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 2.076,44 € für die Gemeinde Heist. Diese zusätzliche Umlage dient dazu, die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % an dem Zuschuss erbringen zu können.

Die entsprechenden Mittel sind in die Haushalte 2020 und 2021 einzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Förderung erfolgt projektweise für die angemeldeten Kleinstprojekte.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt / Der Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, an den Regionalbudgets der AktivRegion für die Jahre 2020 und 2021 teilzunehmen und die notwendige finanzielle Beteiligung im Wege einer zusätzlichen Umlage im Haushalt der Gemeinde Heist bereitzustellen.

Jürgen Neumann
(Bürgermeister)

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0868/2019/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 24.10.2019
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	26.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.12.2019	öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 - Friedhofersatzfläche - für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee, südlich der Hamburger Straße, nördlich des Heidewegs

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Heist plant, sich im östlichen Gemeindebereich baulich zu entwickeln und hierfür Wohnbauflächen auszuweisen. Die sogenannte Friedhofersatzfläche (Flur 3, Flurstück 84/1) mit einer Größe von 12.324 qm befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche als Friedhofersatzfläche ausgewiesen, sodass eine Änderung des F-Planes der Gemeinde notwendig wäre.

Es handelt sich um eine Fläche im Außenbereich der Gemeinde, sodass hier ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB durchgeführt werden kann.

Beim beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ist eine Änderung des Flächennutzungsplans in einem Parallelverfahren nicht notwendig. Hier ist die nachträgliche Berichtigung ausreichend. Der F-Plan muss von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt werden. Zudem sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft sowie kein Umweltbericht erforderlich.

Ein entsprechender **Aufstellungsbeschluss** müsste bis zum **31.12.2019** gefasst werden, der Satzungsbeschluss spätestens bis zum 31.12.2021.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll über die Bundesstraße 431 – Wedeler Chaussee erfolgen.

Andere Erschließungsmöglichkeiten wie z. B. über die Hamburger Straße werden als nicht sinnvoll erachtet.

In Vorberatungen wurde bereits diskutiert, ob die bereits bebauten Grundstücke in der Hamburger Straße und Wedeler Chaussee in den hinteren Grundstücksbereichen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen werden. Eine An-

liegerbefragung vom Sommer 2019 ergab, dass die Mehrheit sich für diese Variante ausgesprochen hat (siehe beigefügten Lageplan).

Finanzierung:

Für die Durchführung der Bauleitplanung (B-Plan inkl. notwendiger Fachgutachten) werden Kosten in Höhe von ca. 20.000,00 Euro erwartet. Diese Haushaltsmittel sind unter der Haushaltsstelle 4/61000.650000 für das Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt/Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet östlich der Wedeler Chaussee, südlich der Hamburger Straße, nördlich des Heidewegs wird ein Bebauungsplan mit der Nr. 20 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zur Schaffung von Wohngrundstücken für Einfamilien- und Doppelhäuser
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB (Wegfall von zusätzlichen frühzeitigen Beteiligungen).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll das Planungsbüro Möller in Wedel beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB entfällt. Der Kreis Pinneberg wird vorab über das geplante Verfahren (Aufstellung des B-Planes nach § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB) unterrichtet.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) entfällt. Zu jedem Schutzgut der Umweltbelange wird eine Begründung formuliert.
7. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Betei-

lungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

8. Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. Die Darstellung soll von bisher Friedhof in Wohnbaufläche angepasst werden.

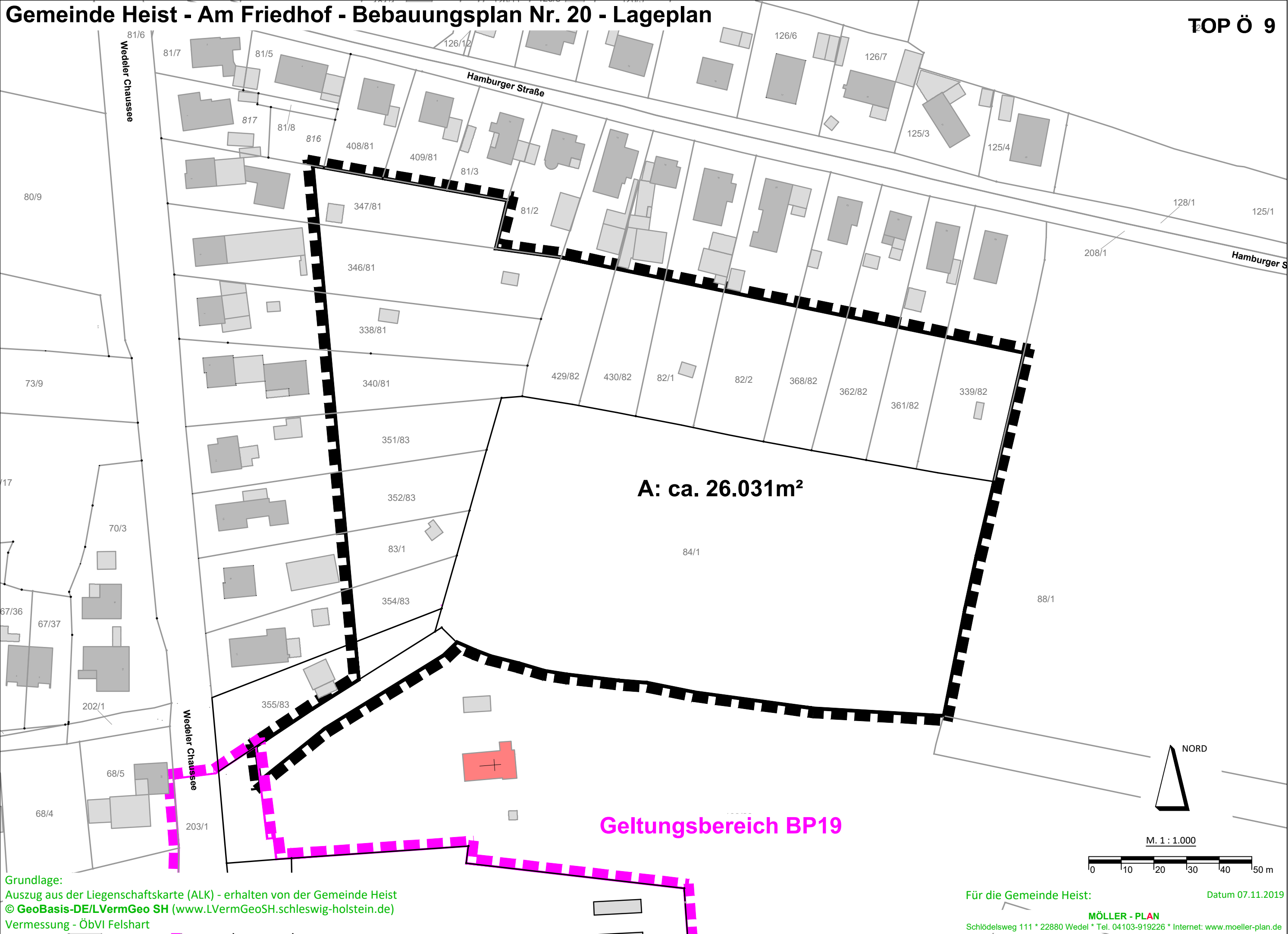
Neumann

Anlagen:

Lageplan Geltungsbereich B-Plangebiet

Gemeinde Heist - Am Friedhof - Bebauungsplan Nr. 20 - Lageplan

TOP Ö 9



Grundlage:
Auszug aus der Liegenschaftskarte (ALK) - erhalten von der Gemeinde Heist
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
Vermessung - ÖbVI Felshart

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0863/2019/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 21.10.2019
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.12.2019	öffentlich

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung am 06.06.2019 hat der Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist beschlossen, dass Angebote für die Befestigung des Hauptweges mit Pflaster und beider Seitenwege mit Glensanda eingeholt werden sollen. Leider lagen dem Ausschuss diese zur Sitzung am 23.09.2019 nicht vor. Eine Klärung soll im Amt erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat keine verbindlichen 3 Angebote eingeholt, da der Ausschuss vorab eine Kostenschätzung über die vom Ausschuss gewählte Variante bekommen sollte, doch diese Vorgehensweise wurde versäumt dem Ausschuss mitzuteilen, wodurch es zu einem Missverständnis kam.

Die ermittelte Kostenschätzung für die Herstellung der Wege (Hauptweg 215m² in Pflaster + 2 Querwege in Glensanda 895m²) beläuft sich auf ca. 73.500,00€ brutto.

Wenn der Finanzausschuss und die GV sich einig sind und die GV die Herstellung beschließt, wird die Verwaltung eine verbindliche Preisanfrage / Ausschreibung starten.

Die Verwaltung gibt allerdings zu bedenken, dass eine komplette Herstellung aller Wege kostengünstiger werden würde, da es sich dann um andere Mengen handeln würde und mit großer Wahrscheinlichkeit ein anderer Preis vom Materialeinkauf angeboten werden würde.

Finanzierung:

Über den Nachtragshaushalt 2019 oder im Haushalt 2020 einzuplanen

Fördermittel durch Dritte:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Heist empfiehlt / die
Gemeindevertretung Heist entscheidet

Neumann

Anlagen: Keine

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0870/2019/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 04.11.2019
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	26.11.2019	öffentlich
Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist	27.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.12.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Die Fraktion der FWH stellt den Antrag den Schulweg für Fahrradfahrer im Bereich der Einmündung Hauptstr. / Schulstr. sicherer zu machen. Es soll die vorhandene Bordsteinabsenkung in der Schulstraße, in den Einmündungsbereich Hauptstraße / Schulstraße verlegt werden. Die Verwaltung wird gebeten für eine Umsetzung alles nötige in Erfahrung zu bringen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat sich die Situation vor Ort angesehen und kann den Antrag nachvollziehen. Den Übergangsbereich nach vorne an die Hauptstraße zu verlegen und den alten Bereich an der gegenüberliegenden Seite der FFW zurückzubauen stellt keine Probleme da und benötigt keine anderweitige Genehmigung. Die Kosten werden sich auf ca. 4.500,00€/ brutto belaufen.

Finanzierung:

Haushalt 2019 / 2020

Fördermittel durch Dritte: Keine**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist

Empfiehl / der Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist empfiehlt / der Finanzausschuss der Gemeinde Heist empfiehlt / die Gemeindevertretung Heist entscheidet den Antrag der FHW durchzuführen / nicht durchzuführen.

Neumann

Anlagen: 1



FWH

TOP Ö 11

FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT HEIST

– parteipolitisch unabhängige Bürgergemeinschaft –

FWH – Heist, Wedeler Chaussee 9, 25492 Heist

An den
Bürgermeister der Gemeinde Heist

Jürgen Neumann
Hauptstr. 53

25492 Heist

Freie Wählergemeinschaft Heist
Die Fraktion
Manfred Lüders
Wedeler Chaussee 9
25492 Heist
Telefon: 04122/858034
Mobil: 0171/6511719
Mail: mlueders@gmx.net
Raiffeisenbank Elbmarsch e.G.
IBAN: DE03221631140000010308
BIC: GENODEF1HTE
Gläubiger ID NR.:
DE77FWH00000777299

Heist, d.10.10.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion der FWH stellt folgenden Antrag:

Zwecks Schulwegsicherung die Verlegung der Bordsteinabsenkung
Schulstraße in den Einmündungsbereich Hauptstraße / Schulstraße (siehe
Lageplan).

Um den Schulweg für Fahrradfahrer im Bereich der Einmündung Hauptstr. /
Schulstr. sicherer zu machen, sollte die vorhandene Bordsteinabsenkung in
der Schulstraße, in den Einmündungsbereich Hauptstraße / Schulstraße
verlegt werden.

Im Moment muss man erst in die Schulstraße einbiegen um dort an der
vorhandenen Bordsteinabsenkung die Straße zu queren. Durch die hohe
Hecke ist die Kurve für Radfahrer und Autofahrer schwer einzusehen.

Durch das zwangsweise Abbiegen von Rad- und Rollstuhlfahrern kommt es
immer wieder zu Missverständnissen zwischen diesen und den Autofahrern.

Die Machbarkeit, Kosten, genaue Standorte, sowie behördliche
Genehmigungen und Fördermittel müssen vom Amt ermittelt und gegebenen
falls eingeholt und beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Fraktion der FWH Heist
Manfred Lüders
Fraktionsvorsitzender

Skizze zum Antrag der FWH vom 10.10.2019 zur Verlegung der Bordsteinabsenkung Schulstraße in den Einmündungsbereich Hauptstraße / Schulstraße



Gemeinde Heist**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 0873/2019/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.11.2019
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	26.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.12.2019	öffentlich

Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs**Sachverhalt:**

In einem Schreiben vom 22.12.2018 wies der Wehrführer auf die Notwendigkeit einer Ersatzbeschaffung für das Feuerwehrfahrzeug LF 8/6 (Baujahr 1996) hin. Die Reparaturkosten für das alte Fahrzeug steigen stetig an. Kostenvoranschläge für Reparaturen fallen immer höher aus und die Investitionen erscheinen in Bezug auf das Alter nicht mehr zweckmäßig. Die Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs ist teilweise eingeschränkt.

Die Gesamtkosten für die Investition eines neuen Feuerwehrfahrzeugs belaufen sich auf ca. 350.000 €.

Finanzierung:

Im Haushaltsentwurf der Gemeinde für 2020 ist die Bereitstellung von 350.000 € für die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

Entsprechende Fördermittel sind beim Kreis zu beantragen. Bei dem geplanten Investitionsvolumen wird mit Zuweisungen in Höhe von rd. 100.000 € gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt/ Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt die Ersatzbeschaffung für das

Feuerwehrfahrzeug LF8/6 (Baujahr 1996). Im Haushalt 2020 ist ein Betrag von 350.000 € für die Neuanschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs eingeplant. Entsprechende Fördermittel sind beim Kreis zu beantragen.

Neumann

Friedhofssatzung

V Grabstätten

Absatz d Urnengräber im Rasenfeld

- Punkt 6 Grabschmuck darf ausschließlich in dem mit Steinen eingefassten Rondell abgelegt werden. In der Zeit vom 1. November des laufenden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres ist das Ablegen von Gestecken und Sträußen auf der Grabplatte oder der angrenzenden Rasenfläche gestattet.

Absatz g Baumbestattungen für Urnen

- Punkt 6 Grabschmuck darf nur im Bereich zwischen Baum und Rasenfläche abgelegt werden.

VII Gemeinsame Bestimmungen über die Herstellung

§ 19 Absatz 2

Ist eine Grabstätte vernachlässigt, wird der Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf die Folgen von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, innerhalb von **einem Monat** seiner Pflicht zur Grabpflege nachzukommen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt, so geschieht die Erinnerung durch öffentlichen Aushang.

Vorschlag – Sinnvoll erscheint die Verlängerung von **einem auf zwei Monate**. Bei einer evtl. länger andauernder Abwesenheit der Nutzungsberechtigten muss die Möglichkeit bestehen, mit ihnen in Kontakt zu treten und eventuell sonst auf Unstimmigkeiten ausräumen zu können.

Geschieht dies nicht, wird mit Ausnahme des Grabsteins das Grab abgeräumt und mit Rasen eingesät.

Die Kosten für Räumung und Mähen der Grabstelle bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ist vom Nutzungsberechtigten innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 20 Absatz 3

Die Friedhofsverwaltung kann nach erfolgloser Aufforderung den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten der Nutzungsberechtigten selbst vornehmen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher sowie Denkmäler dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

Vorschlag -- Abänderung von **kann auf wird**.

Die Friedhofsverwaltung **wird** nach erfolgloser Aufforderung den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vornehmen.

§ 24 Absatz 3

- Punkt 3 Druckfehler: Es heißt **Verschuldens** und nicht erschuldens.

- Punkt 4 Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. des Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die **Friedhofsverwaltung berechtigt**, die Grabstelle abzuräumen oder abräumen zu lassen. Der oder dem Nutzungsberechtigte(n) steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

Vorschlag – Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die oder den Nutzungsberechtigte(n) zu entfernen.

Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts **wird die Friedhofsverwaltung** die Grabstelle abräumen oder abräumen lassen. Den Nutzungsberechtigten steht keine Entschädigung für abgeräumte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu.

Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, **kann** der oder die Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Vorschlag – Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, **wird** die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist (Friedhofsgebührensatzung)

§ 2 Absatz d Sonstige Gebühren

Ergänzung um Punkt 9

Mähen, Pflege und Grasabfuhr pro Grab im Jahr für abgeräumte Gräber

Vorschlag **200,00 €**

Die Kosten für das Legat betragen z.Z. pro Grab und Jahr **110,00 €**

Friedhofssatzung

V Grabstätten

Absatz d Urnengräber im Rasenfeld

- Punkt 6 Grabschmuck darf ausschließlich in dem mit Steinen eingefassten Rondell abgelegt werden. In der Zeit vom 1. November des laufenden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres ist das Ablegen von Gestecken und Sträußen auf der Grabplatte oder der angrenzenden Rasenfläche gestattet.

Absatz g Baumbestattungen für Urnen

- Punkt 6 Grabschmuck darf nur im Bereich zwischen Baum und Rasenfläche abgelegt werden.

VII Gemeinsame Bestimmungen über die Herstellung

§ 19 Absatz 2

Ist eine Grabstätte vernachlässigt, wird der Nutzungsberechtigte unter Hinweis auf die Folgen von der Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, innerhalb von **einem Monat** seiner Pflicht zur Grabpflege nachzukommen. Ist der Nutzungsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt, so geschieht die Erinnerung durch öffentlichen Aushang.

Vorschlag – Sinnvoll erscheint die Verlängerung von **einem auf zwei Monate**. Bei einer evtl. länger andauernden Abwesenheit der Nutzungsberechtigten muss die Möglichkeit bestehen, mit ihnen in Kontakt zu treten und eventuell sonst auf Unstimmigkeiten ausräumen zu können.

Geschieht dies nicht, wird mit Ausnahme des Grabsteins das Grab abgeräumt und mit Rasen eingesät.

Die Kosten für Räumung und Mähen der Grabstelle bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ist vom Nutzungsberechtigten innerhalb von einem Monat zu entrichten.

§ 20 Absatz 3

Die Friedhofsverwaltung kann nach erfolgloser Aufforderung den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten der Nutzungsberechtigten selbst vornehmen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher sowie Denkmäler dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

Vorschlag -- Abänderung von **kann auf wird**.

Die Friedhofsverwaltung **wird** nach erfolgloser Aufforderung den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vornehmen.

§ 24 Absatz 3

- Punkt 3 Druckfehler: Es heißt **Verschuldens** und nicht erschuldens.

- Punkt 4 Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. des Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die **Friedhofsverwaltung berechtigt**, die Grabstelle abzuräumen oder abräumen zu lassen. Der oder dem Nutzungsberechtigte(n) steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu.

Vorschlag – Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die oder den Nutzungsberechtigte(n) zu entfernen.

Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts **wird die Friedhofsverwaltung** die Grabstelle abräumen oder abräumen lassen. Den Nutzungsberechtigten steht keine Entschädigung für abgeräumte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu.

Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, **kann** der oder die Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Vorschlag – Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, **wird** die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist (Friedhofsgebührensatzung)

§ 2 Absatz d Sonstige Gebühren

Ergänzung um Punkt 9

Mähen, Pflege und Grasabfuhr pro Grab im Jahr für abgeräumte Gräber

Vorschlag 200,00 €

Die Kosten für das Legat betragen z.Z. pro Grab und Jahr 110,00 €

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0866/2019/HE/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 23.10.2019
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	18.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.12.2019	öffentlich

Mittelanmeldung 2020 Grundschule Heist

Sachverhalt:

Die Grundschule Heist hat gemäß anliegender Aufstellung die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln für den Haushalt 2020 beantragt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mittelanmeldung im Verwaltungshaushalt entspricht im Wesentlichen der des Vorjahres. Einige Ansätze mussten erhöht werden. Entsprechende Begründungen liegen vor.

Zusätzlich wurden Mittel für den Schwimmunterricht und die Umgestaltung des Schulgartens beantragt.

Im Vermögenshaushalt werden 3.000 Euro für die Anschaffung des Landesnetzwerksservers beantragt. Die Kosten für die Digitalisierung werden gesondert im Haushalt dargestellt.

Die entsprechenden Ansätze wurden ausreichend begründet.

Finanzierung:

Die beantragten Mittel für die Grundschule Heist sind im Haushalt 2020 zur Verfügung zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde Heist erhält im Bereich der Schule für die Betreuungsschule sowie für die Schulsozialarbeit Kreis- und Landeszuschüsse.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales/ der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nimmt die Mittelanmeldung der Grundschule Heist für den Haushalt 2020 zustimmend zur Kenntnis

(Neumann)

Anlagen:

Mittelanmeldung Grundschule Heist

Amt GuMS
FB Finanzen
z.Hd. Herrn Neumann
nachrichtl. Herrn Brgm Neumann

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Anmerkungen zu der Mittelanmeldung

Heist, d. 27.09.2019

Sehr geehrter Herr Neumann,

der Mittelanmeldung der Grundschule Heist für den Haushalt 2020 möchte ich folgende Ergänzungen zu den Abweichungen beifügen:

Haushaltsstelle 21110.935000 / Gewünschte Anschaffungen :

- Anschaffung eines Landesnetzwerkservern bzw. Austausch, damit das nachfolgende Betriebssystem Windows Server 2016 nutzbar sein wird, Microsoft stellt zum 15.01.2020 den Support für den jetzigen Server 2008R2 ein; Kosten 828€ (Netzwerkserver) zuzügl. Software (299€) und Kosten für die Dienstleistung. Muss für den Haushalt 2020 aufgeführt werden.

Haushaltsstelle 21110.570000 Lehrmittel

- Anschaffung von allg. Material
- Umstellung des Englischlehrgangs auf „Flex and Flory“
- Kopiervorlagen / Lehrerhandweisungen / Unterrichtsmaterial zum Thema „Medien“
- Lizenz antolin, Mathelernprogramm
- „Lehrerbüro“ – digitale Unterrichtsvorbereitungen

Haushaltsstelle 21110.576000 Lernmittel (Angesetzte Summe wie 2019)

- Schülermaterial „Flex and Flory“
- Unterstützung der Fahrradausbildung, Material der deutschen Verkehrswacht
- Beteiligung an den Lernmitteln für die Erstklässler (Lernmittelfreiheit)
- Kopierpapier wird überwiegend über Lernmittel abgerechnet
- Schulplaner (schulinterne Hausaufgaben- und Mitteilungshefte)
- Grundausrüstung an Bastelpapier, - material etc. für den Allgemeinbedarf
- Testmaterial LRS, DRT 2 – DRT 3
- Übungsmaterial Rechtschreibstrategien

Haushaltsstelle 2110.600000 - Schulveranstaltungen

Geplante Veranstaltungen im Kalenderjahr 2020:

- SET Medien am 03.02.2020
- Schulausflug zur Abenteuerweihnacht Pinneberg im Dez.2020
- Präventionsprojekt „Mein Körper gehört mir“
- Sponsorenlauf für das Klassenzimmer im Grünen
- Dankeschön-Helferfest
- Trommelzauber im Juni 2020
- Klassenfahrt Klasse 4 im Sj 19/20 und Klasse 4 im Sj 2020/21

Neben der Unterstützung durch den Schulverein und den Schulelternbeirat sowie einer geringen Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler werden die Veranstaltungen teilw. vom Schuletat unterstützt.

Haushaltsstelle 2110.650000 - Geschäftsausgaben

- Fortbildung der Schulsekretärin
- Seminar/Fortbildung Fr. Heyer
- erhöhter Verwaltungsaufwand

Haushaltsstelle ??? Schwimmunterricht

- Kosten für den Schwimmunterricht liegen bei 600,00€ für Miete der Schwimmbahn zuzüglich der Fahrtkosten (Angebot liegt noch nicht vor), ca. 4500,00€

Haushaltsstelle 21110.50000 - Gebäude- und Grundstücksunterhaltung / gewünschte Maßnahmen

- !! Sonnenschutz an den Fensterfronten der Klassenräume 21, 37, 32 Kosten?
- Umgestaltung des Schulgartens, Projekt „Klassenzimmer im Grünen“ – Gesamtkosten liegen bei ca. 8500,00€, eine Unterstützung des Schulträgers in Höhe von 3000,00€ wird erbeten.
- Erneuerung der Decke in der Aula (neben der Betreuung) – Lärmdämmung

Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uta Heyer
Schulleiterin

Amt GuMS
FB Finanzen
z.Hd. Herrn Neumann
nachrichtl. Herrn Brgm Neumann

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Anmerkungen zu der Mittelanmeldung

Heist, d. 27.09.2019

Sehr geehrter Herr Neumann,

der Mittelanmeldung der Grundschule Heist für den Haushalt 2020 möchte ich folgende Ergänzungen zu den Abweichungen beifügen:

Haushaltsstelle 21110.935000 / Gewünschte Anschaffungen :

- Anschaffung eines Landesnetzwerkservern bzw. Austausch, damit das nachfolgende Betriebssystem Windows Server 2016 nutzbar sein wird, Microsoft stellt zum 15.01.2020 den Support für den jetzigen Server 2008R2 ein; Kosten 828€ (Netzwerkserver) zuzügl. Software (299€) und Kosten für die Dienstleistung. Muss für den Haushalt 2020 aufgeführt werden.

Haushaltsstelle 21110.570000 Lehrmittel

- Anschaffung von allg. Material
- Umstellung des Englischlehrgangs auf „Flex and Flory“
- Kopiervorlagen / Lehrerhandweisungen / Unterrichtsmaterial zum Thema „Medien“
- Lizenz antolin, Mathelernprogramm
- „Lehrerbüro“ – digitale Unterrichtsvorbereitungen

Haushaltsstelle 21110.576000 Lernmittel (Angesetzte Summe wie 2019)

- Schülermaterial „Flex and Flory“
- Unterstützung der Fahrradausbildung, Material der deutschen Verkehrswacht
- Beteiligung an den Lernmitteln für die Erstklässler (Lernmittelfreiheit)
- Kopierpapier wird überwiegend über Lernmittel abgerechnet
- Schulplaner (schulinterne Hausaufgaben- und Mitteilungshefte)
- Grundausrüstung an Bastelpapier, - material etc. für den Allgemeinbedarf
- Testmaterial LRS, DRT 2 – DRT 3
- Übungsmaterial Rechtschreibstrategien

Haushaltsstelle 2110.600000 - Schulveranstaltungen

Geplante Veranstaltungen im Kalenderjahr 2020:

- SET Medien am 03.02.2020
- Schulausflug zur Abenteuerweihnacht Pinneberg im Dez.2020
- Präventionsprojekt „Mein Körper gehört mir“
- Sponsorenlauf für das Klassenzimmer im Grünen
- Dankeschön-Helferfest
- Trommelzauber im Juni 2020
- Klassenfahrt Klasse 4 im Sj 19/20 und Klasse 4 im Sj 2020/21

Neben der Unterstützung durch den Schulverein und den Schulelternbeirat sowie einer geringen Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler werden die Veranstaltungen teilw. vom Schuletat unterstützt.

Haushaltsstelle 2110.650000 - Geschäftsausgaben

- Fortbildung der Schulsekretärin
- Seminar/Fortbildung Fr. Heyer
- erhöhter Verwaltungsaufwand

Haushaltsstelle ??? Schwimmunterricht

- Kosten für den Schwimmunterricht liegen bei 600,00€ für Miete der Schwimmbahn zuzüglich der Fahrtkosten (Angebot liegt noch nicht vor), ca. 4500,00€

Haushaltsstelle 21110.50000 - Gebäude- und Grundstücksunterhaltung / gewünschte Maßnahmen :

- !! Sonnenschutz an den Fensterfronten der Klassenräume 21, 37, 32 Kosten?
- Umgestaltung des Schulgartens, Projekt „Klassenzimmer im Grünen“ – Gesamtkosten liegen bei ca. 8500,00€, eine Unterstützung des Schulträgers in Höhe von 3000,00€ wird erbeten.
- Erneuerung der Decke in der Aula (neben der Betreuung) – Lärmdämmung
- !! Installation eines gebäudeinternen Netzwerkes – siehe Anlage, Angebot der Firma Behnke; hängt von der Umsetzung des Digitalpakts ab, Kosten?

Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uta Heyer
Schulleiterin

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0871/2019/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 05.11.2019
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	26.11.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	09.12.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	16.12.2019	öffentlich

Mittelanmeldung der Feuerwehr zum Haushalt 2020

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Heist hat gemäß anliegender Aufstellung vom 26.09.2019 die Bereitstellung von entsprechenden Mitteln für den Haushalt 2020 beantragt. Zudem liegt eine Mittelanmeldung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heist vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Notwendigkeit der angemeldeten Mittel wurde entsprechend begründet. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel ist erforderlich, um insbesondere die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und die Sicherheit der Kameraden zu gewährleisten.

Finanzierung:

Die Mittelanmeldungen der freiwilligen Feuerwehr Heist und der Jugendfeuerwehr sind als Gesamtbetrag in einer ähnlichen Höhe wie im Vorjahr erfolgt. Eine genaue Auflistung der Kosten sowie der dazugehörigen Haushaltsstellen ist als Anlage beigefügt. Stärkere Abweichungen ergaben sich bei 3 Haushaltsstellen. Unter Geräte, Ausstattung u. Ausrüstung sind 4.000 € weniger veranschlagt worden als im Vorjahr. Der Ansatz bei der Haushaltsstelle Aus- u. Fortbildung weist einen Mehrbetrag von 3.500 € auf, welcher durch höhere Ausbildungs- und Impfungskosten entsteht. Mit einem Mehrbetrag von 6.000 € weist die Haushaltsstelle Zuschuss Führerschein Klasse CE die größte Abweichung zum Vorjahr auf. Da in diesem Jahr 3 junge Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr die Kosten für den Erhalt eines Führerscheins der Klasse CE als Zuschuss erhalten sollen, ist die Mittelanmeldung entsprechend angepasst worden. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich dabei auf ca. 3.000 € pro Person.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung nimmt die Mittelanmeldung der freiwilligen Feuerwehr für den Haushalt 2020 zur Kenntnis.

Die beantragten Mittel sind im Haushalt 2020 bereitgestellt.

Neumann

Anlagen:

Mittelanmeldung der Feuerwehr Heist für den Haushalt 2020

Mittelanmeldung der Feuerwehr Heist für das Haushaltsjahr 2020

		Mittelan- meldung	Geräte, Ausstattung u. Ausrüstung	Fahrzeug- haltung	Dienst- u. Schutz- kleidung	Aus- u. Fortbildung /sonst.	Geschäfts- ausgaben	Zuschuss Führerschein Klasse CE	Zuschuss Jugend- feuerwehr	Erwerb von bewegl. Vermögen
Feuerwehr		gesamt	520000	550000	560000	562000	650000	717010	717030	935000
1	Ersatz Schutzausrüstung	12.000 €			12.000 €					
2	Überprüfung Rettungsgeräte	1.500 €	1.500 €							
3	Überprüfung Fahrzeugpumpen	2.000 €		2.000 €						
4	Wartung Atemschutzgeräte	3.000 €	3.000 €							
5	Ausbildungskosten	3.000 €				3.000 €				
6	Ersatz 10 Atemschutzmasken	6.000 €								6.000 €
7	Zuschuss Führerschein Kl. CE	9.000 €						9.000 €		
8	Fahrzeughaltung	3.500 €		3.500 €						
9	Kombiladeanschluss Luft/Strom HLF	2.000 €		2.000 €						
10	Trinkwasserschutzsystem AWG Systemtrenner	3.000 €								3.000 €
11	Hydrofix Druckluftlöscher 2 x	1.700 €								1.700 €
12	diverse Kleinteile	2.000 €	2.000 €							
13	Hepatitis Schutzimpfung	1.500 €				1.500 €				
14	Untersuchungen Atemschutzgeräteträger	1.500 €				1.500 €				
15	Teleskophandsäge	300 €								300 €
16	Funkmeldeempfänger 5 x	2.000 €								2.000 €
17	mobiler Wasserwerfer	3.700 €								3.700 €
18	Sitzgarnitur Außenbereich	750 €								750 €
19	Schwerlastregal	1.000 €								1.000 €
20	Bürostühle 5 Stck.	650 €								650 €
21	Farblaserdrucker	200 €								200 €

		Mittelan- meldung	Geräte, Ausstattung u. Ausrüstung	Fahrzeug- haltung	Dienst- u. Schutz- kleidung	Aus- u. Fortbildung /sonst.	Geschäfts- ausgaben	Zuschuss Führerschein Klasse CE	Zuschuss Jugend- feuerwehr	Erwerb von bewegl. Vermögen
	Feuerwehr	gesamt	520000	550000	560000	562000	650000	717010	717030	935000
22	Akkustrahler mit Stativ u. Akkus 2 x	500 €								500 €
23	mobiler Löschwassertank 10.000 L	1.900 €								1.900 €
24	Sanitärer Rucksack und Pulsoxymeter	600 €								600 €
25	Verbrauchsmaterial (AED)	100 €	100 €							
26	Alarmdispatcher App/Service/Vertrag p.a.	350 €					350 €			
	Zwischensumme	63.750 €	6.600 €	7.500 €	12.000 €	6.000 €	350 €	9.000 €	0 €	22.300 €

	Jugendfeuerwehr									
▪	Dienst- und Schutzkleidung	2.000 €			2.000 €					
▪	Barmittel für Ausfahrten, Lehrgänge, Veranstaltungen	500 €							500 €	
	Zwischensumme	2.500 €	0 €	0 €	2.000 €	0 €	0 €	0 €	500 €	0 €

	sonstige Aufwendungen									
▪	Geschäftsausgaben (Telefon, Büromaterial, Auslagen ...)						2.650 €			
▪	div. Kleinteile, Wartung, Kraftstoffe u.ä.		1.400 €							
	Haushaltsansatz 2020		8.000 €	7.500 €	14.000 €	6.000 €	3.000 €	9.000 €	500 €	22.300 €

Haushaltsansatz Vorjahr 2019	12.000 €	7.500 €	15.000 €	2.500 €	3.000 €	3.000 €	500 €	22.000 €
mehr/ weniger	-4.000 €	0 €	-1.000 €	3.500 €	0 €	6.000 €	0 €	300 €



Freiwillige Feuerwehr Heist



Freiwillige Feuerwehr Heist, Schulstr. 3, 25492 Heist

An die
Gemeinde Heist
Bürgermeister
Herr Jürgen Neumann

— FB3

— Jörn Behrman

Handwritten signature and date: 15.10

Heist, den 26. September 2019

Haushalt für das Jahr 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Heist

Die Freiwillige Feuerwehr Heist plant für das Jahr 2020 folgende Anschaffungen und bittet um Bereitstellung der hierfür notwendigen finanziellen Mittel durch die Gemeinde Heist. Im Einzelnen sind dieses:

1. Ersatzbeschaffung persönliche Schutzausrüstung	€	12.000,00
2. Überprüfung der Rettungsgeräte	€	1.500,00
3. Überprüfung der Fahrzeugpumpen	€	2.000,00
4. Überprüfung und Wartung Atemschutzgeräte	€	3.000,00
5. Ausbildungskosten	€	3.000,00
6. Ersatzbeschaffung 10x Atemschutzmasken (hier machte die KFZ uns bereits auf den zwingenden Tausch aufmerksam, da die Geräte altersbedingt ausgemustert werden müssen)	€	6.000,00
7. 3x Führerschein Klasse C für jüngere Kameraden	€	9.000,00
8. Fahrzeugunterhaltung	€	3.500,00
9. Kombiladeanschluss Luft/Strom HLF	€	2.000,00
10. Trinkwasserschutzsystem AWG Systemtrenner (gesetzlich vorgeschrieben seit 2019)	€	3.000,00
11. 2x Hydrofix Druckluftlöcher (Ersatzbeschaffung)	€	1.700,00

Freiwillige Feuerwehr Heist
Schulstr. 3, 25492 Heist

E-Mail: wehmaster@feuerwehr-heist.de

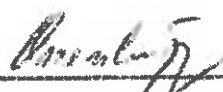
Wehrführer: Helmut Ossenbrüggen
Kalbermoor 20, 25492 Heist
Telefon: 04122/82487
Mobil: 0176/51950118

E-Mail: helmut.ossenbrueggen@feuerwehr-heist.de

12. Ersatzbeschaffung diverser Kleinteile für versch. Gerätschaften	€	2.000,00
13. Hepatitis Impfung für 10 neue Kameraden	€	1.500,00
14. 10x Untersuchungen G26 (Atemschutzgeräteträger)	€	1.500,00
15. Teleskophandsäge	€	300,00
16. 5x Ersatzbeschaffung Funkmeldeempfänger	€	2.000,00
17. Mobiler Wasserwerfer	€	3.700,00
18. Sitzgarnitur Außenbereich	€	750,00
19. Schwerlastregal	€	1.000,00
20. 5x Bürostühle (Ersatzbeschaffung)	€	650,00
21. Farblaserdrucker	€	200,00
22. 2x Akkustrahler mit Stativ und Akkus	€	500,00
23. Mobiler Löschwassertank 10.000 Liter (für Waldbrand)	€	1.900,00
24. Sanitärer Rucksack (Ersatzbeschaffung) und Pulsoxymeter	€	600,00
25. Verbrauchsmaterial (AED)	€	100,00
26. Alarmdispatcher App / Service / Vertrag p. a.	€	350,00
	€	<u>63.750,00</u>

Hinweis: Da die Chip-programmierbare Schließanlage nunmehr wohl für mehrere gemeindeeigene Räume eingesetzt werden soll, hat die Feuerwehr die in 2019 angesetzten 5.000,00 Euro vorerst für 2020 zurückgestellt. Die Feuerwache sollte mit funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgestattet werden, da die Technik in den Fahrzeugen etc. immer umfangreicher wird.

Mit kameradschaftlichem Gruß,
Freiwillige Feuerwehr Heist



Helmut Ossenbrüggen, Wehrführer

Jugendfeuerwehr Heist

- die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heist -

An die
Gemeinde Heist
Bürgermeister
Herr Jürgen Neumann

- FB3
Jörg Belau
15.10
M



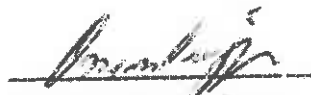
Heist, den 26. September 2019

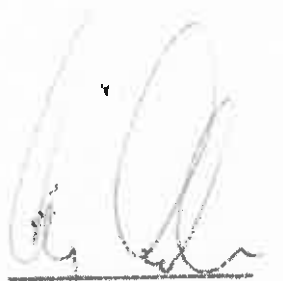
Haushalt für das Jahr 2020 der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heist

Die Jugendabteilung plant für das Jahr 2020 folgende Anschaffungen und bittet um Bereitstellung der hierfür notwendigen finanziellen Mittel durch die Gemeinde Heist.

Im Einzelnen sind dieses die folgenden Positionen:

- | | |
|--|---------------------|
| • Neu- und Ersatzbeschaffung von Bekleidung | 2.000,-- EUR |
| • Barmittel für Ausfahrten, Lehrgänge, sonstige Veranstaltungen, etc. (mit der Bitte um Überweisung) | 500,-- EUR |
| Gesamt | 2.500,-- EUR |


Helmut Ossebrüggen
Wehrführer


Kay Lohse
Jugendfeuerwehrwart

Jugendfeuerwehrwart:
Kay Lohse
Hauptstraße 69a, 25492 Heist
Telefon: 04122/976633
E-Mail: kay.lohse@t-online.de

Stellv. Jugendfeuerwehrwart:
Tore Möller
Rugenbergen 1a, 25492 Heist
Telefon: 0151/19119300
E-Mail: moeller.heist@gmail.com

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
IBAN: DE57221631140001041610
BIC: GENODEF1HTE

